

# Informationen aus der Landesrechtsstelle

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Hessen



Stand: Mai 2015

WOMIT MÜSSEN  
BEAMTINNEN UND BEAMTE RECHNEN,  
WENN SIE ZUR DURCHSETZUNG  
IHRER INTERESSEN STREIKEN?

STREIK  
RECHT IST  
MENSCHEN  
RECHT

Jahrzehntelang ging das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass Beamtinnen und Beamte keinen Streik riskieren. Das Streikverbot war eingemauert in die „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz) und der gesellschaftliche Diskurs war noch nicht so weit, das Streikverbot überhaupt zu diskutieren. Nach Arbeitsniederlegungen der verbeamteten Lehrkräfte in Hessen in den Jahren 1979, 1986, 1989, 1995, 2003 und 2009 wurden erstmalig wieder 2009 Prozesse geführt, um das Beamtenstreikverbot vor Gericht „zu diskutieren“ und den Stand der Rechtsprechung in der Hinsicht voranzutreiben.

Erfreulicherweise war das Verwaltungsgericht Kassel eines der wenigen Gerichte, die im Jahr 2011 unverblümt das Streikrecht auch für verbeamtete Lehrkräfte festgestellt haben. Einige Instanzen höher, beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, konnte man sich im Jahr 2014 allerdings nicht zu der Feststellung durchringen, dass verbeamtete Lehrkräfte streiken dürfen. Es wurde jedoch festgestellt, dass das Streikrecht im Kontext der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums „in die Zeit zu stellen ist“, und es durchaus nach der deutschen Rechtslage einen Widerspruch zum Völkerrecht hinsichtlich des Streikverbots für Beamtinnen und Beamte gibt.

Nur das Bundesverfassungsgericht darf jedoch feststellen, ob das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte als „hergebrachter Grundsatz des Beamtentums“ noch existiert. Dann würde unmittelbar der Grundsatz aus Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz greifen, der das Streikrecht für „jedermann und alle Berufe“ vorsieht.

Im Moment sind mehrere von der GEW vorangetriebene Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig, in denen über diese Sache entschieden werden soll. Das Bundesverfassungsgericht jedoch lässt sich Zeit, so dass eine Entscheidung in der näheren Zukunft nicht zu erwarten ist.

Dass gewerkschaftliche Aktionen während der Arbeitszeit nach geltendem Beamtenrecht, genauer gesagt nach der herrschenden Meinung zur Auslegung des Verfassungs- und Beamtenrechts, als rechtswidrig angesehen werden, davon muss noch bis auf weiteres ausgegangen werden. Mithin müssen wir auch nach Streiks, die erforderlich werden können, um der Forderung nach Übernahme eines Tarifabschlusses für die Beamtinnen und Beamten Nachdruck zu verleihen, damit rechnen, dass der Dienstherr darauf mit dienstrechtlichen bzw. disziplinarischen Sanktionen reagieren wird. Das Spektrum möglicher dienstrechtlicher bzw. disziplinarischer Sanktionen reicht von der dienstrechtlichen Missbilligung über den disziplinarischen Verweis bis zur Verhängung einer Geldbuße. Außerdem wird das Gehalt für die ausgefallenen Unterrichtsstunden einbehalten.

Zu welcher Sanktion es bei einer Arbeitsniederlegung kommen wird, kann nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Das Dienstrecht bzw. das Disziplinarrecht enthalten so weit keine eindeutigen "Tatbestandsbeschreibungen" mit eindeutig geregelten Rechtsfolgen. Für die Art der Sanktionen ist es im Übrigen ohne Bedeutung, ob wir unsere Aktion, „Streik“, „Warnstreik“ oder „demonstrative Arbeitsniederlegung“ nennen. Auch ein „Dienst nach Vorschrift“ wäre nach herrschender Juristenmeinung ein genauso zu ahndender Regelverstoß, das heißt auch auf solche Widerstandsformen kann der Dienstherr mit dienstrechtlichen und disziplinarischen Sanktionen reagieren.

Dienstrechtliche oder disziplinarische Sanktionen muss man einkalkulieren – sie müssen jedoch niemanden schrecken. In der Vergangenheit sind in Hessen in den Jahren 1979, 1986 und 1995 nach jeweils mehrstündigen Arbeitsniederlegungen dienstrechtliche Missbilligungen erfolgt. Im Jahre 1989 hat der Dienstherr auf die eintägige Arbeitsniederlegung mit einem disziplinarischen Verweis und – für Inhaberinnen und Inhabern von Funktionsstellen – mit der Verhängung von Geldbußen reagiert.

2003 haben im Rahmen einer Protestaktion von 40.000 Demonstrantinnen und Demonstranten auch rund 8.000 Lehrkräfte die Arbeit niedergelegt. Daraufhin ist seitens der Koch-Regierung nichts erfolgt. Auf den letzten Lehrstreik im Jahre 2009 hat die Landesregierung wieder mit Missbilligungen reagiert. Das Gehalt für nicht gehaltene Stunden wurde immer einbehalten. Das ist logisch. Streik bei Fortzahlung der Bezüge ist keine gewerkschaftliche Forderung. Der weite Rahmen des Dienst- und Disziplinarrechts lässt solche unterschiedlichen Reaktionen zu.

Bis zum Jahre 2010 haben Gerichte, wann immer sie zu Überprüfungen angerufen worden sind, die jeweils ausgesprochenen unterschiedlichen Sanktionen als angemessen gebilligt. Nach den Streiks in Hessen und anderen Bundesländern in Jahre 2009 sind das VG Düsseldorf und das VG Kassel unter Verweis auf die völkerrechtlichen Entwicklungen davon abgewichen. Die Mehrheit der Gerichte hält jedoch weiterhin daran fest. Das gilt mit den oben genannten Einschränkungen auch für das Bundesverwaltungsgericht.

Auf dem Hintergrund der geforderten Verhältnismäßigkeit und der Bewegung, die in die Bewertung des Beamtenstreiks gekommen ist, hat das BVerwG allerdings in dem konkret verhandelten Fall die Disziplinarstrafe für die gemäßregelte Kollegin aus Nordrhein-Westfalen noch einmal abgemildert.

Dienstrechtliche Sanktionen (Missbilligungen) und disziplinarische Sanktionen (Verweise und Geldbußen) unterscheiden sich vor allem vom Aufwand her, den der Dienstherr (Schulverwaltung und Schulaufsicht) betreiben muss. Angesichts der Formvorschriften, die nach dem geltenden Disziplinarrecht zu beachten sind, ist der Aufwand für die Verhängung von disziplinarischen Sanktionen um ein Vielfaches höher als der Aufwand für die Verhängung dienstrechtlicher Missbilligungen.

Nach der Arbeitsniederlegung des Jahres 1989 war die Hessische Schulverwaltung fast ein eineinhalb Jahre damit beschäftigt, die anschließend eingeleiteten Disziplinarverfahren abzuwickeln. Von daher ist es für die Frage, mit welchen Reaktionen wir im Falle einer erneuten Arbeitsniederlegung rechnen müssen, von wesentlicher Bedeutung, wie viele Kolleginnen und Kollegen hieran teilnehmen.

**Die GEW ruft alle verbeamteten Lehrkräfte zum Streik auf. Ausgenommen sind nur die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, das heißt die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.**

Bei Schulleiterinnen und Schulleitern kann die Einleitung von Disziplinarverfahren rechtlich nicht ausgeschlossen werden. Da die Missbilligung keine Disziplinarmaßnahme ist, darf auch Beamtinnen und Beamten auf Probe daraus kein Nachteil erwachsen. Sollte die Streikteilnahme im Verfahren zur Verbeamtung auf Lebenszeit eine Rolle spielen, wäre dies rechtswidrig. Werden andere Gründe vorgeschoben, ist die Solidarität der Kolleginnen und Kollegen in den Schulen und der Schulpersonalräte gefragt.

Auch bei anstehenden Beförderungen wäre eine Benachteiligung aufgrund der Streikteilnahme rechtswidrig. Selbst die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängenden Maßnahmen weit oberhalb der Missbilligung (Verweis, Geldbuße) dürfen rechtlich einer Beförderung nicht im Weg stehen.

**Je größer die Zahl derer ist, die sich an einer Arbeitsniederlegung beteiligen, desto genauer wird sich der Dienstherr überlegen müssen, welchen Aufwand er bei der Verhängung von Sanktionen betreibt.**

Sollten schriftliche Missbilligungen ausgesprochen werden, kann nach zwei Jahren ein Antrag auf Entfernung gestellt werden, so dass keine Spuren in der Personalakte verbleiben. In der schriftlichen Missbilligung muss bereits auf die Möglichkeit eines solchen Antrags hingewiesen werden, ansonsten sind die schriftlichen Missbilligungen fehlerhaft. Wir werden nach entsprechendem Zeitablauf Musteranträge für die Anträge auf Entfernung zur Verfügung stellen.

Unterlagen in den Personalakten, die im Anschluss an frühere Streiks entstanden sind, müssen mittlerweile aus den Akten der Betroffenen entfernt sein. Dies kann man ggf. durch Einsichtnahme in die Personalakte beim Staatlichen Schulamt überprüfen und erforderlichenfalls die Entfernung verlangen.

Bis zu einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung der Streikfrage wird der Ausspruch von Sanktionen zunächst nicht zu verhindern sein, falls der Dienstherr zu diesem Mittel greifen sollte. Wie in der Vergangenheit wird die Landesrechtsstelle der hessischen GEW die notwendigen Empfehlungen und Hinweise geben, wie – über die politischen Reaktionen hinaus – jede(r) Einzelne auf mögliche Sanktionen des Dienstherrn reagieren sollte. Dies wird von der Art der Sanktionen und der Entwicklung der Verfahren abhängen.

**Das beste Mittel gegen Sanktionen, die sich kurz- oder mittelfristig nachteilig für einzelne Betroffene auswirken könnten, ist eine hohe Beteiligung an den Aktionen. Wenn "Disziplinierungen" viele gleichermaßen betreffen, verpufft die selektive bzw. selektierende Wirkung, auf die dienstrechtliche und disziplinarische Maßnahmen abzielen. Auch dies haben alle Erfahrungen in der langen Geschichte hessischer Lehrerstreiks seit 1979 gezeigt.**

Für die Zeit der Arbeitsniederlegung im Rahmen eines Streiks wird die Besoldung ausgesetzt, die Beamtinnen und Beamten werden für diese Zeit also nicht bezahlt. GEW-Mitglieder haben aber zum Ausgleich Anspruch auf die Zahlung von Streikgeld aus dem Kampffonds der GEW.

## Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen  
Zimmerweg 12 | 60325 Frankfurt

GEW Hessen Landesrechtsstelle  
Verantwortlich: Kathrin Kummer  
Telefon 069-97129323  
rechtsstelle@gew-hessen.de

[www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

Grafik & Satz: E. Hoeft, GEW Hessen  
Druck: gruendruck.de Gießen



**NUR WER SICH SELBST  
BEWEGT,  
KANN ETWAS BEWEGEN!**